



An das  
Bundesministerium für  
Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 I 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

per E-Mail: [bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI 2020-0.278.182	Rp 336/2020/GZ/Sa	4080	4.8.2020
20.7.2020	Mag. Gerald Zillinger		

## **Erlassung des Schusswaffenkennzeichnungsgesetzes und Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes und Schusswaffenkennzeichnungsverordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen zum Schusswaffenkennzeichnungsgesetz, zum EU-Polizeikooperationsgesetz sowie zur Schusswaffenkennzeichnungsverordnung.

### **I. Allgemeines**

Die Notwendigkeit zur Erlassung bzw. Novellierung ergibt sich durch die Vorgaben der Richtlinien (EU) 2017/853, (EU) 2019/1896 und (EU) 2019/68. Im Rahmen des möglichen Gestaltungsraums sind jedoch noch Verbesserungen nötig.

### **II. Im Detail**

#### **Zu § 1 Abs 1 SchKG (Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen)**

In § 1 Abs 1 SchKG sollte eindeutig zum Ausdruck kommen, dass unter „in Verkehr bringen“ das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von Waffen oder wesentlichen Bestandteilen an berechnete Privatpersonen (Endkunden) zu verstehen ist.

#### **Zu § 1 Abs 2 SchKG (Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen)**

Wir ersuchen um Klarstellung, ob hier die Weitergabe gemäß Abs 1 oder die Kennzeichnung gemäß Abs 3 gemeint ist. Sollte die Kennzeichnung gemeint sein, müsste auf Abs 3 verwiesen werden.

### **Zu § 1 Abs 3 SchKG (Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen)**

Wir ersuchen um Klarstellung, ob das Einbeziehen der Type im Sinne des § 55 Abs 1 Z 10 WaffG eine Kann-Bestimmung ist. Beispielsweise kann ein Lauf in mehrere Waffenmodelle passen und daher nicht eindeutig einer Type zugeordnet werden.

### **Zu § 1 Abs 5 SchKG (Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen)**

Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile sind meist hochbeanspruchte Teile aus festem, gehärtetem Stahl. Diese kann man nach heutigem Stand der Technik ausschließlich mit Lasergraviermaschinen lesbar und dauerhaft kennzeichnen. Mit der Formulierung in § 1 Abs 5 SchKG, dass dem Gewerbetreibenden ein entsprechendes Entgelt für die Kennzeichnung gebührt, ist angesichts des Investitionsbedarfs für eine Lasergravieranlage (€ 40.000 aufwärts) nicht Genüge getan. Der Gesetzgeber muss sich auf Grund der zu erwartenden Investitionskosten ein Förderprogramm überlegen, um durch das SchKG nicht die finanzielle Basis der teilnehmenden Gewerbetreibenden zu schwächen oder gar zu gefährden. Gerade die COVID-19-Krise hat deutlich gezeigt, wie wichtig die finanzielle Basis für Unternehmen in Krisenzeiten ist.

### **Zu § 4 Abs 2 SchKG (Ausnahmebestimmungen)**

Diese Bestimmung legt nun fest, dass die Behörde gemäß § 48 WaffG auf Antrag unter Beiziehung des Bundesdenkmalamts festzustellen hat, „ob eine Ausnahme im Sinne des Abs 1 Z 3 vorliegt“. Fachexperten aus Sammlerkreisen kennen eine solche Vorgehensweise nicht. Auch liegt eine Expertise seitens des Bundesdenkmalamts nach unserem Wissenstand nicht vor.

### **Zu § 5 SchKG (Verwaltungsübertretung)**

Wir kritisieren die Höhe des Strafrahmens mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000. Dieser Betrag ist unverhältnismäßig und steht in keiner Relation zu einem möglichen Vergehen. Noch dazu gilt dieser Strafrahmen sowohl für Waffenbesitzer als auch Hersteller, bzw Inverkehrbringer. Strafhöhen bis € 3.600 (wie in § 51 Abs 1 WaffG oder § 366n Abs 1 GewO 1994 vorgesehen) sind sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig und sollen auch hier angewandt werden. Jedenfalls ist bei der Verwaltungsübertretung zwischen Waffenbesitzern und Wirtschaftstreibenden zu differenzieren.

Wir merken zu den Erläuternden Bemerkungen an, dass § 40 Abs 1 Z 1 PyrTG nur für Gewerbetreibende gilt, und die Höhe der Verwaltungsübertretung auf den Hersteller, bzw Inverkehrbringer fokussiert ist.

## **III. Zusammenfassung**

Wir ersuchen um Klarstellungen zu § 1 Abs 1, 2 und 3 SchKG.

Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs für Lasergraviermaschinen ist eine finanzielle Unterstützung für Gewerbetreibende notwendig. Ein realistisches „angemessenes Entgelt“ wird nicht ausreichend sein.

Eine Expertise seitens des Bundesdenkmalamts zur Feststellung des historischen Werts von Waffen liegt unserer Ansicht nach nicht vor. Auch ist eine derartige Vorgehensweise bisher unbekannt.

Die Höhe des Strafrahmens bis zu € 10.000 ist deutlich überschießend. Eine Anlehnung an § 51 Abs 1 WaffG oder § 366n GewO 1994 ist erforderlich (maximal € 3.600). Auch ist zwischen Waffenbesitzern und Wirtschaftstreibenden zu unterscheiden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär